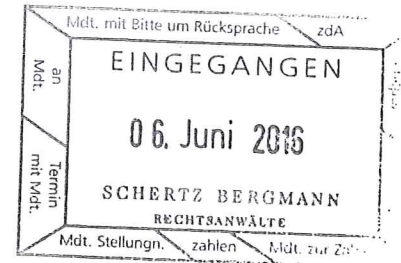


**Landgericht Hamburg**

Az.: 324 O 550/15

Verkündet am 27.05.2016

Meyer-Dühring, JOSEkr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In der Sache

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz, Bergmann,**  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 740-15/CS

gegen

- 1) **Klamt Programmzeitschriften GmbH,**  
vertreten durch d. Geschäftsführer, Rotweg 8, 76532 Baden-Baden
- 2) **Klamt-Verlag GmbH & Co. KG,**  
vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Rotweg 8, 76532 Baden-Baden

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Werner & Knop,**  
Ortenberger Straße 47, 77654 Offenburg, Gz.: 871/15 K01

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,  
die Richterin am Landgericht Mittler und  
den Richter am Landgericht Dr. Linke  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.04.2016 für Recht:

- I. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin eine Geldentschädigung in Höhe von 50.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.11.2015 zu zahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- III. Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) sowie 1/6 der Gerichtskosten und 1/6 der eigenen außergerichtlichen Kosten, die Beklagte zu 2) trägt 5/6 der Gerichtskosten sowie 5/6 der außergerichtlichen Kosten der Klägerin, sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziffer I sowie der Kosten, die die Klägerin gegen die Beklagte zu 2) vollstrecken kann, gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages, hinsichtlich Ziffer III darf die Klägerin die Vollstreckung der Beklagten zu 1) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zu 1) Sicherheit in gleicher Höhe leistet;

und beschließt:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 60.000 Euro (bzgl. Beklagte zu 1) 10.000 Euro, bzgl. Beklagte zu 2) 50.000 Euro).

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von den Beklagten die Zahlung einer Geldentschädigung wegen mehrerer Berichterstattungen.

Die Klägerin ist die Ehefrau eines bekannten Fernsehmoderators, das Paar hat

und betreibt das Weingut \ . Die Beklagte zu 1) verlegt die Zeitschrift „die zwei“, die Beklagte zu 2) verlegt u.a. die Zeitschriften „Die neue Frau“ sowie „Woche der Frau“.

Die Beklagte zu 1) veröffentlichte in der Zeitschrift „die zwei“ in den Ausgaben vom 1.08.2015, 4.07.2015 und 13.06.2015 Bilder der Klägerin jeweils auf der Titelseite sowie im Innenteil im Zusammenhang mit Berichterstattungen. Für die weiteren Einzelheiten der Wort- und Bildberichterstattungen wird auf die Anlagen K 1, 4 und 7 verwiesen. Die Bilder zeigen die Klägerin anlässlich verschiedener Veranstaltungen und öffentlicher Ereignisse, einer Vernissage 2013 in Potsdam, dem Fest einer PR Agentur 2008, der Verleihung der Goldenen Kamera 2011, einer Veranstaltung 2012 von Bertelsmann sowie anlässlich einer Veranstaltung im Zusammenhang mit dem Weingut von Othegraven. Die Klägerin mahnte die streitgegenständlichen Fotos jeweils ab, die Beklagte zu 1) gab daraufhin in allen Fällen eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab.

Die Beklagte zu 2) veröffentlichte in den Zeitschriften „Die neue Frau“ und „Woche der Frau“ ebenfalls Fotos der Klägerin, die sie bei verschiedenen Veranstaltungen und öffentlichen Ereignissen zeigen. Es handelt sich um die Bilder in „Die neue Frau“ in den Ausgaben vom 31.03.2015 (Innenteil), vom 11.03.2015 (Titelseite und Innenteil), vom 18.02.2015 (Innenteil), vom 4.02.2015 (Titelseite und Innenteil), vom 23.12.2014 (Innenteil), vom 6.08.2014 (Titelseite und Innenteil), vom 9.07.2014 (Titelseite und Innenteil), vom 25.06.2014 (Innenteil), vom 14.05.2014 (Titelseite und Innenteil), vom 26.03.2014 (Titelseite) und vom 29.01.2014 (Titelseite und Innenteil) und um die Bilder in „Woche der Frau“ in den Ausgaben vom 31.03.2015 (Innenteil), vom 27.08.2014 (Titelseite und Innenteil), vom 16.07.2014 (Innenteil), vom 15.04.2014 (Titelseite und Innenteil) und vom 19.03.2014 (Innenteil). Für die Einzelheiten der jeweiligen Wort- und Bildberichterstattung wird auf die Anlagen K 10, 16, 19, 22, 28, 36, 42, 45, 50, 56 und 62 („Die neue Frau“) und auf die Anlagen K 13, 31, 39, 53, 59 („Woche der Frau“) Bezug genommen. Auch die hier streitgegenständlichen Bilder zeigen die Klägerin bei unterschiedlichen Veranstaltungen, wie bei dem Besuch der Fashion Week Berlin 2013, bei verschiedenen Preisverleihungen (1989, 2005, 2006, 2011), bei einer Vernissage (2013) sowie einer Ausstellungseröffnung (2012) in Potsdam, bei einem Empfang im Jahr 2010, bei einer Veranstaltung im Zusammenhang mit dem Weingut bei einer Eröffnung (2009), bei einer Veranstaltung in einer Bar (2014) und einer Restauranteröffnung (2012), bei einem Fest einer PR Agentur (2008), bei einem Sportereignis (2007) sowie bei Veranstaltungen 2011 und 2012 von Bertelsmann. Auch diese Berichterstattungen mahnte die Klägerin jeweils ab, die Beklagte gab, mit Ausnahmen der Berichterstattungen vom 4.02.2015 (K 22) und vom 25.06.2014 (K 45), Unterlassungsverpflichtungserklärungen ab, im Fall der Berichterstattungen K 22 und K 45 erwirkte die Klägerin einstweilige Verfügungen.

Sämtliche Veröffentlichungen erfolgten ohne Einwilligung der Klägerin. Die beiden Beklagten gehören zu einer Mediengruppe, die im Jahr 2014 eine Umsatz von 100 Millionen Euro erzielte (Anlage K 68).

Die Beklagten lehnten die Zahlung einer Geldentschädigung, zu der die Klägerin sie vorprozessual aufgefordert hatte, ab (Anlagen K 65 – 67).

Die Klagschrift wurde den Beklagten jeweils am 17.11.2015 zugestellt.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliege. Die streitgegenständlichen Berichterstattungen verletzen ihr Recht am eigenen Bild und seien rechtswidrig, denn es handele sich nicht um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, da der jeweilige Anlass – unstrittig – in den Berichterstattungen keine Erwähnung finde. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die jeweilige Wortberichterstattung ein zeitgeschichtliches Er-

eignis thematisiere, würde sich dieses lediglich auf ihren Ehemann und nicht auf sie beziehen. Zu beachten sei zudem, dass es sich – unstrittig – um alte Aufnahmen handele.

Das Geschäftsprinzip der Beklagten beruhe darauf, eine Nichtigkeit aus dem beruflichen Alltag ihres Ehemanns als Vehikel zu nutzen, um daran Spekulationen über das Privatleben der Eheleute zu knüpfen und diese Berichterstattungen sodann mit ihren Bildnissen zu versehen. Mit diesem Geschäftsprinzip hätten die Beklagten wiederholt vorsätzlich ihre höchstpersönlichen Rechte verletzt. Die Bilder seien in dem Bewusstsein veröffentlicht, dass kein legitimes Informationsinteresse bestehe sowie, dass sie sich gegen die rechtswidrigen Berichterstattungen zur Wehr setzen werde. Es handele sich um eine vorsätzliche und hartnäckige Rechtsverletzung, der nur durch Zuspruch einer hohen Geldentschädigung entgegengewirkt werden könne, da nur so ein echter Hemmungseffekt entstehen könne. Zu beachten sei, dass die Verletzungen innerhalb von 18 Monaten stattgefunden hätten, unstrittig habe es sich um zehn Titelgeschichten mit großformatiger Hauptschlagzeile und Foto über die gesamte Seite gehandelt. Hinsichtlich der Schwere sei auch zu berücksichtigen, dass sie eine reine Privatperson und nur aufgrund ihrer Ehe einem Teil der Öffentlichkeit bekannt sei. Gegenstand der Berichterstattungen seien keine die Öffentlichkeit interessierenden Belange, sondern es würde die Neugierde der Leser an ihrem Privatleben geschürt, um diese Neugier dann zu befriedigen. Die Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts erfolge aus rein kommerziellen Gründen, dies sei eine Zwangskommerzialisierung. Hierbei würden die Beklagten die Verletzung ihrer Rechte in Kauf nehmen und die Kosten für die Unterlassungsverpflichtungserklärungen bewusst einkalkulieren.

Die Beklagten treffe auch Verschulden, denn sie seien – unstrittig - auch im Vorfeld der Veröffentlichungen juristisch beraten und durch viele Verfahren mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vertraut. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung bedürfe es einer Geldentschädigung, da die Unterlassungsverpflichtungserklärungen bzw. die einstweiligen Verfügungen nur eine erneute Verletzung in identischer Weise absichern könnten. Bei der Höhe der Geldentschädigung sei das Genugtuungs- und Präventionsinteresse zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Hartnäckigkeit ist die Klägerin der Ansicht, dass es ausreiche, wenn eine zweite rechtswidrige Veröffentlichung in Kenntnis des entgegenstehenden Willens des Betroffenen verbreitet werde.

Sie trägt vor, dass sie ihren Mann seit Jahren nicht mehr zu öffentlichen Veranstaltungen begleite bzw. sich dort nicht mehr gemeinsam mit ihm fotografieren lasse, da die dort aufgenommenen Bilder von der Presse fortwährend dazu genutzt würden, Berichterstattungen zu bebildern.

Für den Vortrag zu den einzelnen Bildern wird auf den Vortrag der Klägerin in den Schriftsätzen vom 27.10.2015 und vom 6.04.2016 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an sie eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens aber 10.000 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit;
2. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an sie eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens aber 50.000 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit;

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten tragen vor, dass die Klägerin ihren – unstrittig bekannten Ehemann – immer wieder zu öffentlichen Veranstaltungen begleite. Diese Bilder seien – unstrittig - verwendet worden, teilweise hätten sich die Eheleute auch den Fotografen gestellt. Andere Bilder zeigten die Klägerin – unstrittig – in der Sozialsphäre.

Die Berichterstattungen beschäftigten sich mit Themen von öffentlichem Interesse, die Klägerin sei als Ehefrau des bekannten Moderators Teil dieser Öffentlichkeit. Die Klägerin sei nicht vorsätzlich zwangskommerzialisiert worden, um die Auflage zu steigern, die Veröffentlichungen hätten vielmehr für die Unterhaltungspresse interessante Themen mit Nachrichtenwert für die Öffentlichkeit aufgegriffen. Es habe jeweils ein Bezug zu der Klägerin vorgelegen.

Mit den veröffentlichten Bildern sei kein schwerwiegender Eingriff verbunden, die Klägerin werde nicht abträglich gezeigt, sie, die Beklagten, hätten auch nicht vorsätzlich gehandelt, um kommerzielle Interessen zu verfolgen. Es gehe hier, in Abgrenzung zu der Hartnäckigkeitsrechtsprechung des Bundesgerichtshofs, auch nicht um Paparazzifotos von Minderjährigen.

In Bezug auf die Beklagte zu 1) könne nicht von einer beharrlichen Vorgehensweise gesprochen werden, denn es handele sich nicht um gleichartige Verstöße.

Hinsichtlich der Beklagten zu 2) müsse zwischen den beiden Publikationen differenziert werden, diese könnten nicht zusammengefasst werden, denn für jede Zeitschrift bestehe eine eigene Redaktion. Es könne nicht von einem gleichartigen Verstoß gesprochen werden, Vorsatz liege nicht vor.

Für den Vortrag zu den einzelnen Bildern wird auf die Ausführungen in dem Schriftsatz der Beklagten vom 28.01.2016 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur gegenüber der Beklagten zu 2) begründet (I.), nicht gegenüber der Beklagten zu 1) (II.), denn der Klägerin steht ein Anspruch auf Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB iVm. Art. 2. Abs.1, 1 Abs. 1 GG nur gegen die Beklagte zu 2) zu.

### I. Klagantrag zu 2)

Ein Geldentschädigungsanspruch setzt voraus, dass eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung und schuldhaftes Handeln vorliegen sowie, dass andere Ausgleichsmöglichkeiten fehlen und ein unabwendbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung besteht (vgl. Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung 5. Aufl. 2003, 14. Kap. Rn 102, 115, 120, 127; Soehring, Presserecht 5. Aufl., § 32 Rn 24ff.). Ob eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, die die Zahlung einer Geldentschädigung erfordert, hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens ab (BGH NJW 1996, 985 (986) mwN).

1. Die streitgegenständlichen Bildnisveröffentlichungen der Beklagten zu 2) verletzen das Recht am eigenen Bild als spezialgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin unter Abwägung aller Umstände in schwerwiegender Weise. Eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung folgt hier aus dem Gesichtspunkt der Hartnäckigkeit.

a) Die von der Beklagten zu 2) zu verantwortenden streitgegenständlichen Bildberichterstattungen stellen, mit Ausnahme der aus den Anlagen K 16 und 42 ersichtlichen Bilder, rechtswidrige Veröffentlichungen dar, die, jeweils für sich betrachtet, keinen schwerwiegenden, eine Geldentschädigung rechtfertigenden Eingriff darstellen.

Die Klägerin hat in die Veröffentlichung der Aufnahmen nicht gemäß § 22 KUG eingewilligt. Die Fotoveröffentlichungen sind auch nicht gemäß § 23 Abs. 1 KUG gerechtfertigt. Für § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist erforderlich, dass die Berichterstattung selbst ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung betrifft, wobei allerdings der Begriff der Zeitgeschichte zugunsten der Pressefreiheit nicht zu eng verstanden werden darf und alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse umfasst. Bereits die Beurteilung, ob Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte vorliegen, erfordert eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK andererseits. Auch unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- oder Alltagsleben prominenter Personen, nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil, allerdings bedarf es bei ihnen im besonderen Maß einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen. Für die Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, oder ob sie – ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis – lediglich die Neugier der Leser oder Zuschauer nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen (BGH Urteil v. 18.10.2011, VI ZR 5/19 Juris Abs. 9).

Grundsätzlich kann sich die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG auch aus der Wortberichterstattung ergeben. Da es für die – bereits bei der Frage, ob ein zeitgeschichtliches Ereignis vorliegt vorzunehmende – Abwägung maßgeblich auf den Informationswert der Abbildung ankommt, kann bei der Beurteilung eine zugehörige Wortberichterstattung nicht unberücksichtigt bleiben (vgl. insoweit BGH Urteil vom 13.4.2010, VI ZR 125/08 Juris Abs. 14). So kann es bei hinreichendem Bezug zu der veröffentlichten Abbildung genügen, wenn ein Foto zur Bebilderung eines im Text dargestellten zeitgeschichtlichen Ereignisses dient (vgl. dazu BVerfG Beschluss vom 26. 2. 08 Az. 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07, 1 BvR 1626/07, zitiert nach bundesverfassungsgericht.de dort Abs. 94/ 95).

Im Rahmen der Abwägung ist zudem die jüngere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Frage der unterschiedlichen Eingriffsintensität von Wort- und Bildberichterstattung zu berücksichtigen (BGH NJW 2011, 744, Urt. v. 26.10.2010, VI ZR 230/08). Der Bundesgerichtshof betont insoweit dass §§ 22, 23 KUG ein Regel-Ausnahme-Prinzip begründen, wonach im Ausgangspunkt das alleinige Verfügungsrecht jedes Menschen über die Darstellung seiner Person, die seine äußere Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt, normiert ist (vgl. BGH a.a.O, zitiert nach Juris, dort Abs. 9, 10), mit der Folge, dass – gerade anders als bei der Wortberichterstattung – dem Persönlichkeitsschutz bezüglich Bildnisveröffentlichungen

regelmäßig der Vorrang gebührt, wenn eine Berichterstattung bloße Belanglosigkeiten über eine prominente Person zum Gegenstand hat, ohne einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten (BGH a.a.O. Juris Abs. 11). Grund hierfür ist, dass es gegenüber einer Wort- oder Schriftberichterstattung typischerweise einen ungleich stärkeren Eingriff in die persönliche Sphäre bedeutet, wenn jemand das Erscheinungsbild einer Person in einer Lichtbildaufnahme oder einem Film fixiert, es sich so verfügbar macht und der Allgemeinheit vorführt (BGH a.a.O. Juris Abs. 12).

Die streitgegenständlichen Bildnisveröffentlichungen in den Anlagen K 62, 59, 56, 53, 50, 45, 39, 36, 31, 28, 22, 19, 13 und 10 sind unter Berücksichtigung dieses Maßstabes und des Gesamtkontexts nicht mehr als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte anzusehen. Diese Bilder lassen ein zeitgeschichtliches Ereignis nicht erkennen, der Umstand, dass sie bei öffentlichen Anlässen angefertigt wurden, genügt nicht. Auch im Zusammenspiel von Wort- und Bildberichterstattung ist ein hinreichender Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis, das einen hinreichenden Bezug zu der Klägerin aufweist, nicht erkennbar. So findet der jeweilige Anlass der Anfertigung keine Erwähnung, es wird in der jeweiligen Berichterstattung auch nicht auf ein Verhalten der Klägerin, das ein zeitgeschichtliches Ereignis begründen könnte, hingewiesen. Vielmehr erschöpft sich die jeweilige Berichterstattung in der Thematisierung öffentlich wahrnehmbarer Situationen, vorwiegend aus dem beruflichen Bereich des Ehemannes der Klägerin, an die Schlussfolgerungen, die teilweise das Privatleben betreffen, angeknüpft werden:

K 10 greift einen Vorfall in der von dem Ehemann der Klägerin moderierten Talkshow auf und fragt nach möglichen Konsequenzen. Rein spekulativ werden solche auch für das Privatleben des Moderators in Erwägung gezogen. Dies genügt nicht, um die streitgegenständliche Veröffentlichung eines Bildnisses der Klägerin anlässlich der Fashion Week Berlin 2013 als kontextgerechte Bebilderung eines zeitgeschichtlichen Ereignisses anzusehen, denn der Vorfall von möglicher zeitgeschichtlicher Bedeutung betrifft erkennbar nur ihren Ehemann und lediglich durch anhaltlose Spekulationen wird ein Zusammenhang zu ihr hergestellt.

K 13 beschäftigt sich mit dem angeblichen Zeitmanagement des Ehemannes der Klägerin und folgert daraus, dass dieser zu wenig Zeit mit der Klägerin verbringe, zudem werden Parallelen zu dem Beziehungsleben einer anderen prominenten Moderatorin gezogen. Ein zeitgeschichtliches Ereignis bezogen auf die Klägerin ist, wie oben bereits dargestellt, nicht erkennbar und auch hier stellt die Veröffentlichung des Fotos der Klägerin (aufgenommen anlässlich der Fashion Week Berlin 2013) keine kontextgerechte Bebilderung dar.



Ebenso verhält es sich mit der Berichterstattung K 19, die – auch dies ein mögliches zeitgeschichtliches Ereignis bezogen auf den Ehemann der Klägerin – dessen Freundschaft zu einem anderen, sehr bekannten Moderator thematisiert, ohne dass ein relevanter Bezug zu der Klägerin dargestellt wird, der eine Bebilderung mit einem Foto, das anlässlich eines Empfangs 2010 entstanden ist, rechtfertigt.

Auch K 22 beschäftigt sich mit Situationen aus dem beruflichen Leben des Ehemanns, weist somit für diesen möglicherweise einen ausreichenden zeitgeschichtlichen Bezug auf, nicht jedoch für die Klägerin. Die hier verwendeten Bildnisse von einer Vernissage 2013 (Titel) und einer Verkostung des Weines von dem gemeinsamen Weingut stellen keine zulässige Bebilderung dar, da es bezogen auf die Klägerin an einem zeitgeschichtlichen Ereignis fehlt. Denn die Berichterstattung greift eher harmlos anmutende Situationen aus der Fernsehshow des Ehemannes auf, um die Frage nach Eheproblemen zu stellen. Auch hierbei handelt es sich um eine reine Spekulation.

Ähnlich verhält es sich mit der Berichterstattung aus K 28, die über die Beliebtheit des Ehemanns im Vergleich zu der einer prominenten Sängerin berichtet und völlig ohne Bezug zu der Klägerin ein Foto zeigt, das offenbar mit der Vorstellung eines Weines von dem Weingut zusammenhängt. Die in der Berichterstattung thematisierte „Eifersucht“ ist, bezogen auf die Klägerin, eine reine Spekulation.

K 31 erörtert eine vermeintliche Sicherheitsproblematik in Bezug auf die Lage des Wohnhauses der Klägerin, ohne konkrete Anhaltspunkte zu haben. Ein zeitgeschichtliches Ereignis bezüglich der Klägerin ist nicht erkennbar. Die Bilder auf dem Titel der Zeitschrift sowie aus dem Innenteil stehen in keinem Zusammenhang zu dem Thema der Wortberichterstattung.

K 36 beschäftigt sich mit einem Fan des Ehemanns der Klägerin, ein zeitgeschichtliches Ereignis in Bezug auf sie ist nicht erkennbar, dies gilt auch für K 39, die Berichterstattung thematisiert ein mögliches berufliches Ende des Ehemanns, das dieser jedoch nicht konkretisiert.

K 45 bebildert eine Berichterstattung über einen Brief des Ehemanns anlässlich des Todes einer von ihm geschätzten Person, der veröffentlicht wurde. Ein Bezug zu der Klägerin, der es rechtfertigen würde, ein Foto von ihrem Besuch einer Preisverleihung 2005 zu veröffentlichen, besteht nicht.

K 50 wirft die Frage auf, wer die junge Begleiterin des Ehemanns der Klägerin sei, um in der Berichterstattung dann darzustellen, dass es sich um eine Tochter des Paares handelt. Hier ist bereits ein zeitgeschichtliches Ereignis für den Ehemann der Klägerin nicht erkennbar, da die

abgebildete und beschriebene Situation in einem Flughafen rein privat sein dürfte. Ein Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Klägerin besteht daher nicht, die Fotos auf der Titelseite und im Innenteil wurden nicht kontextgerecht verbreitet.

K 53 beschäftigt sich mit dem Verhalten des Ehemanns gegenüber einem Freund, ein zeitgeschichtliches Ereignis, das auch die Klägerin betrifft, ist nicht erkennbar. K 56 berichtet über einen Unfall in einer Sendung des Ehemanns, damit unter Berücksichtigung des zeitlichen Kontextes über ein zeitgeschichtliches Ereignis, ein Bezug zu der Klägerin besteht jedoch nicht, so dass auch ihr Bildnis auf der Titelseite, das von einer Veranstaltung 2011 stammt, nicht veröffentlicht werden darf. Auch K 59 bezieht sich auf einen Vorfall in einer Sendung des Ehemanns der Klägerin, damit kann zwar von einem zeitgeschichtlichen Ereignis bezogen auf ihren Ehemann ausgegangen werden, ein Zusammenhang zu ihr, der die Bebilderung mit einem Foto aus 2012 rechtfertigt, besteht jedoch nicht. Schließlich thematisiert K 62 den Umgang des Ehemanns als Fernsehmoderator mit weiblichen Gästen sowie die Äußerungen der Ehefrau eines Musikers. Auch hier beruht die Verbindung dieser Umstände mit dem Privatleben auf rein spekulativen Schlussfolgerungen und stellt kein zeitgeschichtliches Ereignis für die Klägerin dar.

Die streitgegenständlichen Berichterstattungen in K 16 und K 42 sind demgegenüber rechtmäßig, da ein ausreichender Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis vorliegt und die berechtigten Interessen der Klägerin im Rahmen der gebotenen Abwägung hinter dem Informationsinteresse zurücktreten (§ 23 Abs. 2 KUG).

Unter Berücksichtigung der Wortberichterstattung liegt bezüglich der aus Anlage K 16 erkennbaren Berichterstattung ein zeitgeschichtliches Ereignis vor. Prozessual ist davon auszugehen, dass sich der Ehemann der Klägerin über die gemeinsame Zeitplanung in Bezug auf das übernommene Weingut und seine beruflichen Verpflichtungen geäußert hat. Die damit einhergehende zeitliche Belastung wird von dem Ehemann der Klägerin dargestellt und gibt berechtigten Anlass zu der Fragestellung, wie sich dies auf das Familienleben mit den vier Kindern auswirke. Der Ehemann der Klägerin ist eine in der Öffentlichkeit besonderes bekannte Persönlichkeit („public figure“) mit der Folge, dass über ihn in größerem Umfang berichtet werden darf als über andere Personen (BGH NJW 2008, 3141). Dies setzt allerdings voraus, dass die Information einen hinreichenden Nachrichtenwert mit Orientierungsfunktion im Hinblick auf eine die Allgemeinheit interessierende Sachdebatte hat und die Abwägung keine schwerwiegenden Interessen des Betroffenen ergibt, die einer Veröffentlichung entgegen stehen (vgl. BGH NJW 2008, 3141, 3142). Die Vereinbarkeit von Familienleben mit (zusätzlichem) beruflichen Engagement stellt ein Thema von allgemeinem Interesse dar, das der Ehemann der Klägerin von

sich aus – hiervon ist prozessual auszugehen – bezogen auf seine private Situation öffentlich erörtert hat. Die Klägerin ist als Ehefrau und Mitbetreiberin des Weingutes Teil dieses zeitgeschichtlichen Ereignisses „Zeitmanagement“. Die auf der Titelseite und im Innenteil von ihr veröffentlichten Bildnisse stellen eine kontextgerechte Bebilderung des zeitgeschichtlichen Ereignisses dar. Sie wird nicht abträglich dargestellt, die Aufnahmen stammen nicht aus der Privatsphäre der Klägerin und auch sonst sind keine Gründe erkennbar, die in Anbetracht des Nachrichtenwerts zu einem Überwiegen ihrer Interessen führen.

Dies gilt auch für die aus K 42 ersichtlichen streitgegenständlichen Fotografien der Klägerin. Auch hier folgt das zeitgeschichtliche Ereignis aus öffentlichen Äußerungen ihres Ehemannes zu langjährigen Paarbeziehungen. Sie ist Teil dieses Ereignisses, die auf der Titelseite und im Innenteil veröffentlichten Bilder zeigen sie im Rahmen größerer Veranstaltungen und in nicht abträglicher Weise, so dass auch hier das Informationsinteresse überwiegt.

b) Die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung folgt nicht aus der rechtswidrigen Verbreitung des einzelnen streitgegenständlichen Bildnisses, denn jedes Bild für sich genommen ist nicht geeignet, das Persönlichkeitsrecht der Klägerin in einer Weise zu verletzen, dass der für eine Geldentschädigung erforderliche besonders erhebliche Eingriff festgestellt werden kann. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung von besonderem Gewicht kann sich bei Bildnisveröffentlichungen jedoch aus dem Gesichtspunkt einer Hartnäckigkeit ergeben (vgl. BGH, Urteil v. 12.12.1995, VI ZR 223/94 – Juris Abs. 13). In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall waren vier Veröffentlichungen von Fotos eines Kindes von Caroline von Monaco erfolgt, die letzten drei davon nach Verboten bzw. nach Abgabe von Unterlassungsverpflichtungserklärungen hinsichtlich der vorangegangenen Veröffentlichungen. Auch nach Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts kommt ein Entschädigungsanspruch in Betracht, wenn mehrere gleichartige Verletzungen am Recht am eigenen Bild vorliegen, die für sich genommen zwar nicht als schwerwiegend anzusehen wären, die in ihrer Gesamtheit jedoch als hartnäckige Verletzung zu bewerten sind, weil sie trotz vorausgegangener gerichtlicher Entscheidungen bezüglich gleichartiger Handlungen erfolgt sind (HansOLG, Urteil vom 20. 5. 2008, 7 U 100/07 - Juris, dort Abs. 11).

Die Klägerin hatte die Beklagte zu 2) nach den streitgegenständlichen Veröffentlichungen in den von der Beklagten zu 2) verlegten Zeitschriftenausgaben „Die neue Frau“ vom 29.01.2014 (K 62) und „Woche der Frau“ vom 19.03.2014 (K 59) jeweils abgemahnt. Die Beklagte gab daraufhin Unterlassungsverpflichtungserklärungen (Erklärungen vom 4.02.2014, K 64 und vom 25.03.2014, K 61) ab. Am 26.03.2014 wurden in „Die neue Frau“ (K 56) erneut rechtswidrig Bildnisse der

Klägerin im Rahmen einer Berichterstattung veröffentlichen, die sie, wie die bereits abgemahnten Bildnisse, bei offiziellen Anlässen zeigen. Mit diesem Verhalten hat die Beklagte zu 2) den zuvor erklärten Willen der Klägerin missachtet. Dieser wiederholte Rechtsbruch zeigt die besondere Hartnäckigkeit, die in dieser dritten und den weiteren Veröffentlichungen liegt. In den folgenden Monaten (bis zum 31.03.2015) hat sich die Beklagte zu 2) daher in 12 Fällen über den ausdrücklich erklärten Willen der Klägerin hinweggesetzt und Bilder aus ähnlichen Situationen rechtswidrig verbreitet. Hiermit ist erkennbar eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung in Sinne der dargestellten Rechtsprechung verbunden.

Der Einwand der Beklagten, dass es sich bei den streitgegenständlichen Bildnissen im Gegensatz zu den Fotos, über die der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 12.12.1995 (aaO.) entschieden hat, nicht um Paparazzifotos aus der Privatsphäre handele, spricht nicht gegen die Anwendung der aufgezeigten Rechtsprechung. Denn die Beklagte zu 2) hat in dem oben dargestellten Umfang rechtswidrig die Bildnisse veröffentlicht und, nach der zweiten Abmahnung einer solchen rechtswidrigen Bildnisveröffentlichung durch die Klägerin, wiederholt rechtswidrige Veröffentlichungen vorgenommen. Es kommt zur Begründung der Hartnäckigkeit nicht darauf an, ob es sich um heimlich erstellte Aufnahmen aus der Privatsphäre handelt, der Betroffene sich auf den besonderen Schutz von Minderjährigen berufen kann oder ob es sich um Aufnahmen handelt, die aus anderen Gründen als rechtswidrig anzusehen sind. Die Veröffentlichungen sind auch gleich gelagert.

Dieses Vorgehen der Beklagten zu 2) begründet zugleich ihr Verschulden, denn sie hat sich zumindest grob fahrlässig im Rahmen von 12 Veröffentlichungen über den Willen der Klägerin hinweggesetzt. Für die Beklagte zu 2) hatte aufgrund der zuvor erfolgten Abmahnungen der Klägerin von mit den Folgeberichterstattungen vergleichbaren Veröffentlichungen auch Anlass bestanden, die Zulässigkeit der von ihr verbreiteten Aufnahmen sorgfältig zu prüfen, auch wenn es sich um Bildnisse aus – teilweise – unterschiedlichen Situationen handelte. Denn letztlich sind die streitgegenständlichen Bildnisse vergleichbar, sie sind anlässlich verschiedener Veranstaltungen entstanden und wurden zur Bebilderung von Berichterstattungen genutzt, die diese Ereignisse nicht erwähnten. Die Beklagte zu 2) haftet als Verlag der beiden Zeitschriften auch für sämtliche der hier genannten Veröffentlichungen, zwischen ihnen ist nicht, auch nicht im Hinblick auf die für die Hartnäckigkeit erforderlichen „Vorveröffentlichungen“, zu differenzieren. Denn vorliegend ist mangels Vortrags zu einem Entlastungsbeweis von der Verschuldenshaftung der Beklagten zu 2) auszugehen. Sie haftet für ihre Verrichtungsgehilfen, mithin auch für die Mitarbeiter der jeweiligen Redaktion (Wenzel, aaO., Kap. 14 Rn. 56).

c) Die eingetretene schwere Verletzung des Persönlichkeitsrecht der Klägerin lässt sich nicht in anderer Weise als durch die Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes ausgleichen; die gebotene Gesamtabwägung ergibt ein unabwendbares Bedürfnis für die Zuerkennung einer Geldentschädigung. Schon angesichts der dargestellten Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die gezeigte Hartnäckigkeit der Beklagten zu 2) in mehreren Fällen besteht hier ein derartiges unabwendbares Bedürfnis für die Zuerkennung einer Geldentschädigung. Eine andere Ausgleichsmöglichkeit steht bei den hier veröffentlichten Bildnern zudem nicht zur Verfügung. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 2) mindestens grob fahrlässig gehandelt hat. Ausgehend von 12 Veröffentlichungen nach der zweiten Abmahnung vom 21.03.2014, wobei in 6 Fällen auch Veröffentlichungen auf der Titelseite erfolgten, der ein besonderer und gesteigerter Aufmerksamkeitswert zukommt, hält die Kammer eine Geldentschädigung in Höhe von 50.000 Euro für geboten, aber auch unter Genugtuungs- und Präventionsaspekten für ausreichend.

## II. Klagantrag zu 1)

Ein Anspruch auf Geldentschädigung gegen die Beklagte zu 1) wegen der streitgegenständlichen Veröffentlichungen in der Zeitschrift „die zwei“ (Anlagen K1, 4 und 7) besteht nicht.

Es fehlt an den Voraussetzungen für eine besonders schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung. Die Kammer erachtet die Veröffentlichungen der Bildnisse der Klägerin in den Ausgaben vom 13.06.2015 und vom 1.08.2015 (Anlagen K 7 und 1) zwar für rechtswidrig, ein besonders schwerer Eingriff ist mit ihnen jedoch nicht verbunden.

Unter Berücksichtigung des bereits oben dargelegten Maßstabs der §§ 22, 23 KUG ist hinsichtlich der beiden genannten Veröffentlichungen nicht von Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte auszugehen. Auch hier werden Bilder der Klägerin, die bei offiziellen Anlässen entstanden sind, zur Bebilderung von Berichterstattungen herangezogen, die sich mit dem Berufsleben ihres Ehemanns (Verhalten weiblicher Kandidatinnen in der von ihm moderierten Fernsehshow) bzw. mit seinen beruflichen Entscheidungen (Beendigung seiner Talkshow) zusammenhängen. Ein ausreichender Bezug zu der Klägerin liegt aus den bereits dargestellten Erwägungen nicht vor. Für sich betrachtet rechtfertigen diese Veröffentlichungen jedoch keine Geldentschädigung, diese könnte unter Berücksichtigung aller Umstände nur aufgrund eines hartnäckigen Verstoßes der Beklagten zu 1) gegen den erklärten Willen der Klägerin begründet sein. Hierfür fehlt es jedoch an mehreren gleichartigen Verletzungen am Recht am eigenen Bild. Die Veröffentlichung der Bildnisse der Klägerin in der Ausgabe vom 4.07.2015 (Anlage K 4) ist als rechtmäßig anzusehen, so dass die erforderliche Anzahl, um von mehrfachen rechtswidrigen

Verletzungen im Sinne der dargestellten Rechtsprechung auszugehen, nicht vorliegt. Die Wortberichterstattung auf der Titelseite der Zeitschrift sowie im Innenteil berichtet über Marketingmaßnahmen in Bezug auf das Weingut v. das die Klägerin gemeinsam mit ihrem Ehemann betreibt. Es wird berichtet, dass der Ehemann der Klägerin seine Weine in der Schweiz im Rahmen einer kostenpflichtigen Veranstaltung vorstellen wird. Hierzu wird neben den streitgegenständlichen Aufnahmen im Innenteil auch der – nicht streitgegenständliche – Screenshot einer Internetwerbung für das Weingut gezeigt, an der die Klägerin und ihr Ehemann beide mitgewirkt haben. Die Klägerin hat somit – hiervon ist prozessual auszugehen – ihre Verbindung zu dem Weingut selbst in die Öffentlichkeit getragen. Sie wird im Innenteil anlässlich einer Weinverkostung oder eines Weinverkaufs der auf dem Gut produzierten Weine gezeigt. Dieses Bild ist wie auch das auf der Titelseite abgedruckte Bildnis von einer offiziellen Veranstaltung in Berlin (Goldene Kamera 2011) als kontextgerechte Bebilderung anzusehen. Die Klägerin wird nicht abträglich dargestellt, die Bildnisse stammen aus dem Bereich der Sozialsphäre und werden zur Bebilderung eines Themas von öffentlichem Interesse abgedruckt. Ein berechtigter Nachrichtenwert an der Bewirtschaftung des Weinguts besteht, zumal der Ehemann der Klägerin und auch die Klägerin – hiervon ist aufgrund der zahlreichen vorgelegten und unwidersprochenen Berichterstattungen auszugehen – dieses Engagement bewusst in die Öffentlichkeit getragen haben und werbend für das Weingut tätig sind.

Damit fehlt es an mehreren Veröffentlichungen, die nach einer Abmahnung oder einer gerichtlichen Entscheidung ergangen sind. Denn es fehlt nach der Abmahnung der „ersten“ Berichterstattung (Ausgabe v. 13.06.2015, Anlage K 7) und der Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung durch die Beklagte zu 1) an mehreren gleichartigen Verstößen. Die Berichterstattung vom 6.08.2015 (Anlage K 1) stellt nach der Auffassung der Kammer die erste gleichartige und rechtswidrige Handlung nach der Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung dar. Umstände, die dazu führen, dass bereits diese Handlung ausreichend ist, um einen hartnäckigen Verstoß anzunehmen, sind nicht erkennbar. Nach der bereits dargestellten obergerichtlichen Rechtsprechung ist der erste Verstoß nach Abmahnung oder gerichtlichem Verbot nicht ausreichend, den Anspruch auf Geldentschädigung auszulösen. Vielmehr heißt es in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.12.1995 (aaO.), dass sich die Beklagte zumindest bei der letzten Veröffentlichung gegen den ausdrücklich erklärten Willen des dortigen Klägers hinweggesetzt habe. Vorausgegangen waren jedoch drei rechtswidrige Veröffentlichungen, gegen die der dortige Kläger sich gewehrt hatte. Der Entscheidung lässt sich daher entnehmen, dass gerade die auf die erste rechtswidrige Berichterstattung – soweit diese abgemahnt oder ein gerichtliches Verbot erstritten wurde –

folgende gleichartige und rechtswidrige Berichterstattung nicht ausreichend ist, die Schwere der Verletzung zu begründen, wenn nicht ein Ausnahmefall vorliegt, der hier ersichtlich nicht zu bejahen ist.

III. Die Entscheidung über die Zinsen beruht auf §§ 291, 288 BGB.

IV. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Der nachgelassene Schriftsatz des Beklagtenvertreters bot keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

gez.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Mittler  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Linke  
Richter  
am Landgericht